



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung des WBF über die Festlegung der zu den Anwendungsgebieten für Steuererleichterungen gehörenden Gemeinden

Im Februar 2022 zur Anhörung



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1 Grundzüge der Vorlage	3
1.1 Grundlagen und Ausgangslage	3
1.1.1 Gesetzliche Grundlagen	3
1.1.2 Grundsätze für die Festlegung der Anwendungsgebiete	4
1.1.2.1 Festlegung des Grundperimeters	4
1.1.2.2 Indikator zur Bestimmung der Regionalentwicklung.....	4
1.1.2.3 Bestimmung der Anwendungsgebiete	5
1.2 Aktualisierung der Anwendungsgebiete im bestehenden Steuerungsmodell.....	5
1.2.1 Anpassung des Grundperimeters an den aktuellen Gemeindestand	5
1.2.2 Anpassung des Strukturschwäche-Indikators an den aktuellen Datenstand.....	5
1.2.3 Bestimmung der Anwendungsgebiete	6
2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	6
2.1 Artikel 1.....	6
2.2 Artikel 2.....	7
3 Referenzierte Dokumente	8
4 Glossar	8

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Strukturschwäche-Indikator: Teilindikatoren und deren Gewichtung (*).....	6
--	---

Einleitung

Um die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen zu stärken, regionale Disparitäten abzubauen und Arbeitsplätze in strukturschwachen Gebieten zu schaffen und zu erhalten, kann der Bund gestützt auf die Bundesverfassung und das Bundesgesetz über Regionalpolitik für die direkte Bundessteuer Steuererleichterungen gewähren. Im Vordergrund stehen dabei Vorhaben industrieller Unternehmen.

Die Festlegung der Gebiete, in denen Unternehmen von Steuererleichterungen profitieren können, obliegt dem Bundesrat beziehungsweise dem zur Umsetzung beauftragten Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Das Steuerungsmodell und die Anwendungsgebiete wurden im Rahmen der 2016 in Kraft getretenen Reform überprüft und angepasst. Die Grundlage dazu bildete die von der Credit Suisse Economics & Research (nachfolgend CS) erstellte Studie "*Überprüfung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen im Rahmen der NRP*" von Juli 2014.

Das WBF prüft einmal pro Legislaturperiode eine allfällige Änderung der Anwendungsgebiete im Rahmen des bestehenden Steuerungsmodells. Demnach wurde 2021 eine Aktualisierung vorbereitet, um die Veränderungen in den Gemeindestrukturen und aktuelle wirtschaftliche Daten in die Beurteilung der Anwendungsgebiete zu integrieren.

Mit vorliegender Anhörung werden die Kantone eingeladen, die aktualisierte Liste der Gemeinden zu überprüfen. Das Steuerungsmodell, d.h. die Kriterien zur Bestimmung des Grundperimeters und der Strukturschwäche-Indikator, sowie die Zuordnung der Zentren und Gemeinden zu den Gebietskategorien gemäss der Klassifikation des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) von 2012 werden in der Legislaturperiode 2024–2027 überprüft und sind nicht Gegenstand der vorliegenden Anhörung.

Im ersten Teil dieses Berichts werden, nach einem Überblick über die rechtlichen Grundlagen und die Grundsätze zur Festlegung der Anwendungsgebiete, die aus der Aktualisierung resultierenden Veränderungen im Grund- und Förderperimeter dargelegt. Der zweite Teil beinhaltet Erläuterungen zu den Anwendungsgebieten je Kanton.

1 Grundzüge der Vorlage

1.1 Grundlagen und Ausgangslage

1.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf Artikel 103 der Bundesverfassung¹ kann der Bund nach Artikel 12 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0, nachfolgend BRP, Ref. 1) "*für die direkte Bundessteuer Steuererleichterungen gewähren*". Die Anwendungsbestimmungen- und -gebiete sind in drei Verordnungen festgelegt:

- [Verordnung](#) vom 3. Juni 2016 über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik (SR 901.022, nachfolgend BR-Verordnung, Ref. 2),
- [Verordnung](#) des WBF vom 3. Juni 2016 über die Festlegung der zu den Anwendungsgebieten gehörenden Gemeinden (SR 901.022.1, nachfolgend WBF-Verordnung zum Perimeter, Ref. 3),
- [Verordnung](#) des WBF vom 3. Juni 2016 über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik (SR 901.022.2, nachfolgend WBF-Anwendungsverordnung, Ref. 4).

Das BRP (Art. 12 Abs. 3) betraut den Bundesrat mit der Aufgabe, "*nach Konsultation der Kantone die Gebiete festzulegen, in denen Unternehmen von diesen Erleichterungen profitieren können*". Die BR-Verordnung delegiert die Kompetenz zur Abgrenzung der Anwendungsgebiete an das WBF. Dieses legt nach Artikel 3 Absatz 3 der BR-Verordnung "*die Gemeinden, die zu den Anwendungsgebieten ge-*

¹ Artikel 103 Strukturpolitik "Der Bund kann wirtschaftlich bedrohte Landesgegenden unterstützen sowie Wirtschaftszweige und Berufe fördern, wenn zumutbare Selbsthilfemassnahmen zur Sicherung ihrer Existenz nicht ausreichen. Er kann nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen"

hören, nach Anhörung der Kantone fest". Die zum Förderperimeter gehörenden Gemeinden sind in der WBF-Verordnung zum Perimeter aufgeführt.

Artikel 5 Absatz 2 der BR-Verordnung beauftragt das WBF, die Liste der in den Anwendungsgebieten liegenden Gemeinden einmal pro Legislaturperiode zu aktualisieren. Die WBF-Verordnung zum Perimeter wurde 2016 infolge der Anpassung des Steuerungsmodells revidiert. Eine Aktualisierung der Anwendungsgebiete wurde demnach 2021 in Auftrag gegeben (siehe Ziff. 1.2 unten). Die Überprüfung des Steuerungsmodells nach Artikel 5 Absatz 3 der BR-Verordnung findet in der Legislaturperiode 2024–2027 statt.

Der aktualisierte Abgrenzungsvorschlag wird hiermit den Kantonen gemäss Artikel 3 Absatz 3 der BR-Verordnung zur Anhörung vorgelegt.

1.1.2 Grundsätze für die Festlegung der Anwendungsgebiete

Grundlage für die Festlegung der Anwendungsgebiete nach Artikel 3 der BR-Verordnung bildet die von der CS erstellte [Studie](#) "Überprüfung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen im Rahmen der NRP" von Juli 2014² (nachfolgend CS-Studie von 2014, Ref. 5). In dieser Studie wurden gestützt auf die Definitionen im Raumkonzept Schweiz und nach Umfrage bei den Kantonen sowohl der Grundperimeter mit allen potentiell abdeckbaren Gemeinden als auch der Strukturschwächeindikator definiert.

1.1.2.1 Festlegung des Grundperimeters

In einem ersten Schritt werden die Gemeinden definiert, die als Anwendungsgebiet für Steuererleichterungen prinzipiell infrage kommen. Entsprechend den Zielen der Regional- und Raumordnungspolitik des Bundes und der Kantone und nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der BR-Verordnung umfasst diese als Grundperimeter bezeichnete Auswahl die folgenden Gebietskategorien:

- Mittelstädtische Zentren sowie deren suburbane Räume;
- Kleinstädtische Zentren sowie deren suburbanen Räume;
- Ländliche Zentren;
- Weitere Zentren im ländlichen Raum.

Metropolitane und grossstädtische Zentren sowie Regionen, welche aus raumplanerischer Sicht nicht im Fokus der wirtschaftlichen Entwicklung stehen, sind a priori ausgeschlossen und stehen für die Festlegung der Anwendungsgebiete nicht zur Verfügung.

Die Zuordnung der Zentren und ihrer suburbanen Gemeinden zu den oben genannten Gebietskategorien des Grundperimeters beruht auf der Klassifikation vom Bundesamt für Raumentwicklung (ARE). Auf dieser Basis wurde von der Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) im 2012 eine Umfrage bei den Kantonen durchgeführt. Damit konnten die durch die kantonalen Richtpläne und deren geographischen Schwerpunkte notwendigen Anpassungen in den Grundperimeter eingepflegt werden.

1.1.2.2 Indikator zur Bestimmung der Regionalentwicklung

Nach der Festlegung des Grundperimeters wurden in einem zweiten Schritt die Gemeinden des Förderperimeters bestimmt. Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der BR-Verordnung umfasst der Förderperimeter die Regionen und Gemeinden, die *"hinsichtlich der Arbeitslosigkeit, des Einkommens, der Wirtschaft und der Bevölkerung zu den strukturschwächsten Gebieten der Schweiz gehören"*.

Grundlage für die Bestimmung der Strukturschwäche bildet der Strukturschwäche-Indikator, welcher in der CS-Studie von 2014 vorgestellt wurde (vgl. Kapitel 5, Seite 17). Die Strukturschwäche wird anhand von 10 Teilindikatoren aus den Bereichen "Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung" sowie "Arbeits-

² Die Studie ist aufgeschaltet auf der Internetseite des SECO zu den Steuererleichterungen: www.seco.admin.ch > Standortförderung > KMU-Politik > Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik > Berichte > Prospektiv-Studie "Überprüfung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen im Rahmen der NRP".

losigkeit und Einkommenssituation" gemessen (vgl. Abbildung 1, Ziff. 1.2.2, unten). Es resultiert eine Rangierung der Regionen und Zentren nach absteigender Reihenfolge des Strukturschwäche-Indikators.

1.1.2.3 Bestimmung der Anwendungsgebiete

In einem letzten Schritt kommt die Regelung gemäss Artikel 3, Absatz 3 der BR-Verordnung zur Anwendung. Sie legt fest, dass die Anwendungsgebiete zusammen höchstens zehn Prozent der Schweizer Bevölkerung umfassen dürfen. Angewandt auf die unter Ziffer 1.1.2.2 dargelegte Rangierung resultieren daraus die Anwendungsgebiete, welche die strukturschwächsten Regionen und Zentren umfassen und aufaddiert zehn Prozent der Schweizer Bevölkerung nicht übersteigen.

1.2 Aktualisierung der Anwendungsgebiete im bestehenden Steuerungsmodell

Nach Artikel 5 Absatz 2 der BR-Verordnung beauftragte das SECO die CS, die Anwendungsgebiete im Rahmen des bestehenden Steuerungsmodells zu aktualisieren. Ziel dieses Auftrages war es, die Veränderungen in den Gemeindefusionen sowie aktuelle wirtschaftliche Daten in die Beurteilung der Fördergebiete zu integrieren. Die daraus resultierenden Änderungen im Grund- und Förderperimeter werden in der Studie "*Aktualisierung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik*"³ (nachfolgend: CS-Studie Aktualisierung, Ref. 6) dargelegt.

1.2.1 Anpassung des Grundperimeters an den aktuellen Gemeindestand

Der Grundperimeter wurde an den aktuellen Gemeindestand per 1. Januar 2021 angepasst. Die bisherige Abgrenzung des Grundperimeters beruhte auf dem Gemeindestand vom 1. Januar 2016. Zwischen diesem Zeitpunkt und dem 1. Januar 2021 haben insgesamt 22 Gemeindefusionen stattgefunden, die für den Grundperimeter relevant sind. In etwa der Hälfte der Fälle handelt es sich um Fusionen, bei welchen Gemeinden, die nicht zu den Gebietskategorien des Grundperimeters gehören, sich mit einem nahen Mittel- oder Kleinzentrum beziehungsweise ländlichen oder weiteren Zentrum im ländlichen Raum zusammengeschlossen haben. Die zweitgrösste Gruppe betrifft Fusionen zwischen Gemeinden, die nicht zu den Gebietskategorien des Grundperimeters zählen, und suburbanen Gemeinden eines Mittel- oder Kleinzentrums. Weitere Fälle beinhalten die Vergrösserung von Mittel- oder Kleinzentren durch Fusionen mit naheliegenden Gemeinden aus verschiedenen Gebietskategorien und den Zusammenschluss von suburbanen Gemeinden. Die Gemeindefusionen wurden nach folgenden Kriterien umgesetzt:

- Fusioniert eine Gemeinde mit einer im Grundperimeter liegenden Gemeinde, so gehört die fusionierte Gemeinde bis zur nächsten Aktualisierung grundsätzlich dem Grundperimeter an⁴.
- Es erfolgte keine materielle Überprüfung der Definitionskriterien gemäss ARE und keine entsprechende Anpassung⁵.
- Gemeinden, welche die betreffenden Kantone in der Vergangenheit explizit vom Grundperimeter ausgenommen haben, wurden wiederum beim aktualisierten Grundperimeter nicht berücksichtigt (siehe CS-Studie Aktualisierung, Anhang 1). Sie können auf Antrag der Kantone wieder in den Grundperimeter aufgenommen werden.

Nach der Anpassung an den aktuellen Gemeindestand zählen neu 490 Gemeinden zum Grundperimeter (gegenüber 506 bei der bisherigen Abgrenzung). Mit Ausnahme von den Kantonen Basel-Stadt und Genf, deren Hauptstädte zu den Grosszentren zählen, haben wie bei der bisherigen Abgrenzung sämtliche Kantone mindestens ein Zentrum im Grundperimeter.

1.2.2 Anpassung des Strukturschwäche-Indikators an den aktuellen Datenstand

Der Strukturschwäche-Indikator gemäss CS-Studie von 2014 wurde auf den jeweiligen letzten verfügbaren Betrachtungszeitpunkt aktualisiert. Dabei blieben die Teilindikatoren, welche die Dimensionen

³ Die Studie ist auf der Internetseite des SECO zu den Steuererleichterungen unter "Berichte" veröffentlicht.

⁴ Unter Beachtung der Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a. BR-Verordnung.

⁵ Eine Überprüfung der Definitionskriterien wird gemäss Artikel 5 Absatz 3 BR-Verordnung in der Legislaturperiode 2024-2027 durchgeführt.

Demografie, Einkommenssituation, Wirtschaftsentwicklung und Arbeitslosigkeit abdecken, sowie deren Gewichtungen unverändert. Gegenüber dem bisherigen Stand konnten je nach Quelle Daten bis 2017, 2018 und 2019 berücksichtigt werden (vgl. Abbildung 1, unten).

Abbildung 1: Strukturschwäche-Indikator: Teilindikatoren und deren Gewichtung (*)

	Teilindikator	Beobachungs- periode Förder- perimeter 2016	Beobachungs- periode Förder- perimeter 2021	Einfluss auf Struktur- schwäche	Gewichtung	Datenquelle
Bevölkerungsentwicklung	Bevölkerungswachstum	2002-2012	2010-2019	Negativ	5%	BFS
	Entwicklung Alterslastquotient	2000-2012	2010-2019	Positiv	5%	BFS
	Migrationsquote	2002-2012	2010-2019	Negativ	10%	BFS
Wirtschaftsentwicklung	Beschäftigungsentwicklung	1998-2008	2011-2018	Negativ	20%	BFS
	Bruttowertschöpfung pro Beschäftigten	2011	2018	Negativ	10%	Credit Suisse
	Rate der Neugründungen	2002-2011	2013-2018	Negativ	5%	BFS
	Verhältnis Beschäftigte zur Bevölkerung	2011	2018	Negativ	15%	BFS
Einkommenssituation	Reineinkommen pro Kopf (Durchschnitt)	2009/2010	2016/2017	Negativ	15%	ESTV
	Entwicklung Reineinkommen	2000/2001-2009/2010	2009/2010-2016/2017	Negativ	10%	ESTV
Arbeitslosigkeit	Arbeitslosenquote (Durchschnitt)	2000-2013	2013-2020	Positiv	5%	SECO

Quelle: Credit Suisse

(*) Werte auf Gemeindeebene

Quelle: Credit Suisse Economics & Research, 2021

1.2.3 Bestimmung der Anwendungsgebiete

Die Anwendungsgebiete, welche die strukturschwächsten Regionen und Zentren umfassen und aufaddiert zehn Prozent der Schweizer Bevölkerung nicht übersteigen sind im Anhang A4 der CS-Studie Aktualisierung (blau hinterlegt) aufgeführt. Anhang A5 derselben Studie liefert einen Vergleich zwischen der bisherigen und der aktualisierten Abgrenzung der Anwendungsgebiete mit jeweiliger Angabe der Werte des Strukturschwäche-Indikators sowie der Rangpositionen und allfälliger Gemeindefusionen.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

2.1 Artikel 1

Artikel 1 führt die Liste der Gemeinden des Förderperimeters nach Aktualisierung, alphabetisch, je Kanton auf.

Infolge der Aktualisierung sollen 98 regionale Zentren dem Anwendungsgebiet für Steuererleichterungen angehören (bisher: 93 regionale Zentren). Im vorgeschlagenen Förderperimeter befinden sich insgesamt knapp drei Viertel der Gemeinden, die Teil des bisherigen Perimeters waren (72 Gemeinden)

Insgesamt sollen unverändert 19 Kantone dem Anwendungsgebiet angehören. Wie bisher werden die regionalen Zentren der Kantone Basel-Stadt und Genf bereits im Grundperimeter ausgeschlossen, während die Analyse der Strukturschwäche zum Ausschluss der Gebiete in den Kantonen Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug führt. Neu scheidet auch der Kanton Uri aufgrund der Analyse der Strukturschwäche aus dem Förderperimeter aus. Der Kanton Schaffhausen gehört neu mit 5 Gemeinden dazu. Die weiteren Kantone, die von der Aktualisierung profitieren sind: Aargau (+3 regionale Zentren), Jura (+2), Waadt (+5), Wallis (+3) und Zürich (+1). Die Verlierer sind: Appenzell Ausserrhoden (-2), Bern (-3), Freiburg (-1), Graubünden (-1), St. Gallen (-5) und Thurgau (-1).

Das WBF macht die Kantone darauf aufmerksam, dass der definitive Förderperimeter von dem in der Konsultation vorgeschlagenen Förderperimeter abweichen kann.

Die Veränderungen im vorgeschlagenen Förderperimeter sind das Ergebnis des Zusammenspiels folgender Faktoren, welche den Wert des Strukturschwächeindikators beeinflussen:

- Verbesserung oder Verschlechterung einzelner Teilindikatoren eines Zentrums bzw. Gemeinde aus dem zugehörigen suburbanen Raum aufgrund einer höheren oder tieferen Dynamik in den betrachteten Dimensionen der regionalen Entwicklung (Bevölkerung, Wirtschaft, Arbeitslosigkeit und Einkommen).
- Verbesserung oder Verschlechterung der relativen Position eines Zentrums aufgrund einer Verschiebung von Durchschnitt und Streuung der einzelnen Teilindikatoren. Dadurch ändern sich die standardisierten Werte, die in gewichteter Form in den Strukturschwäche-Indikator einfließen.
- Veränderung der Strukturschwäche eines Zentrums bzw. Gemeinde aus dem zugehörigen suburbanen Raum aufgrund der Fusion mit einer oder mehreren Gemeinden, welche wirtschaftlich stärker oder schwächer sind.
- Veränderung der Rangposition eines Zentrums aufgrund von Fusionen, welche zu bevölkerungsmässig grösseren Zentren und damit zur Verdrängungseffekten führen. Dies ergibt sich dadurch, dass die Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen nach Artikel 3 Absatz 2 der BR-Verordnung höchstens 10 % der Schweizer Bevölkerung umfassen dürfen.

2.2 Artikel 2

Die revidierte WBF-Verordnung zum Perimeter soll voraussichtlich am 1. August 2022 in Kraft treten.

3 Referenzierte Dokumente

Ref. 1	Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0)
Ref. 2	Verordnung vom 3. Juni 2016 über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik (SR 901.022)
Ref. 3	Verordnung des WBF vom 3. Juni 2016 über die Festlegung der zu den Anwendungsgebieten gehörenden Gemeinden (SR 901.022.1)
Ref. 4	Verordnung des WBF vom 3. Juni 2016 über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik (SR 901.022.2)
Ref. 5	Überprüfung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik, Credit Suisse Economics & Research. Veröffentlichung im Dezember 2014 auf : www.seco.admin.ch > Standortförderung > KMU-Politik > Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik > Berichte > Prospektiv-Studie "Überprüfung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen im Rahmen der NRP".
Ref. 6	Aktualisierung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik, Credit Suisse Economics & Research. Veröffentlicht im Februar 2022 auf der Internetseite des SECO zu den Steuererleichterungen: www.seco.admin.ch > Standortförderung > KMU-Politik > Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik > Berichte > "Aktualisierung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen im Rahmen der NRP"

4 Glossar

Abkürzung	Bedeutung
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
BRP	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik (SR 901.0)
BR-Verordnung	Verordnung vom 28. November 2007 über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik (SR 901.022)
CS-Studie von 2014	Überprüfung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen im Rahmen der NRP" von Juli 2014
CS-Studie Aktualisierung	Aktualisierung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik von November 2021
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
VDK	Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren
WBF	Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF-Verordnung zum Perimeter	Verordnung des WBF vom 3. Juni 2016 über die Festlegung der zu den Anwendungsgebieten gehörenden Gemeinden (SR 901.022.1)
WBF-Anwendungsverordnung	Verordnung des WBF vom 3. Juni 2016 über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik (SR 901.022.2)